

Präambel

Der Vorstand hat mit Genehmigung des Vereinsausschusses gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Vereinssatzung die Hockeyabteilung als rechtlich unselbständige Abteilung gebildet. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 der Vereinssatzung hat sich die Hockeyabteilung mit Beschluss vom 25.10.2023 nachstehende Abteilungsordnung gegeben.

Abteilungsordnung Hockeyabteilung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Hockeyabteilung ist gemäß § 13 der Vereinssatzung eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Hauptvereins TuS C Obermenzing e.V. (im Folgenden: „Verein“).
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Die Hockeyabteilung führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsausschusses des Vereins, in ihrem eigenen sportlichen Bereich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Hockey wahr. Die Hockeyabteilung ist an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben.
- (4) Die Hockeyabteilung vertritt den Verein in den Belangen der Sportart Hockey in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden (Bayerischer Hockeyverband, Hockeyliga u.a.).
- (5) Die Abteilung führt keine eigene Kasse. Die Abteilung ist nicht berechtigt, finanzielle Mittel einzubehalten und führt diese an die Geschäftsstelle ab. Der Vorstand kann einen finanziellen Rahmen bestimmen, über den die Abteilung ohne Rücksprache mit der Geschäftsstelle im Sinne der Vereinssatzung verfügen kann. Die verbrauchten finanziellen Mittel sind dann zu belegen. Die Hockeyabteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge („Sonderbeitrag Hockey“) zu erheben. Die Sonderbeiträge Hockey werden durch den Verein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand (Vertreter des Vereins i.S.v. BGB §26) abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss oder Vollmacht begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

§ 2 Mitgliedschaft in der Hockeyabteilung

- (1) Alle Mitglieder der Hockeyabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Hockeyabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Wer aktiv oder

passiv Mitglied der Hockeyabteilung werden will, muss aktives oder passives Mitglied im Verein sein.

- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein der Ausschluss durch den Abteilungsleiter ausgesprochen werden. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in § 6 entsprechend.
- (3) Der Vorstand des Vereins hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Abteilungsämter der Hockeyabteilung gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 3 Vergütungen für die Abteilungstätigkeit

- (1) Die Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Abteilungsordnung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Abteilungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Abteilungstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Abteilungsleitung mit Billigung der Abteilungsversammlung durch Beschluss, welcher wiederum zur Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand bedarf. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Abteilungsleitung ist mit Zustimmung des Vorstands ermächtigt, Tätigkeiten für die Hockeyabteilung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und insbesondere für den Trainingsbetrieb der Hockeyabteilung nebenamtliche und/oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Auch Mitglieder der Abteilungsleitung können zusätzliche Tätigkeiten innerhalb der Hockeyabteilung gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung übernehmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Auf § 1 Abs. 5 der Abteilungsordnung wird verwiesen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Hockeyabteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung über die internen Kommunikationsmedien mindestens vier Kalenderwochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- (2) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung mindestens in Textform mit Begründung vorliegen.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (4) Der Termin für die Abteilungsversammlung muss zeitlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.
- (5) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b. Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - c. Festsetzung der Sonderbeiträge Hockey;
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens vier, maximal sechs weiteren Mitgliedern. Die Abteilungsleitung bestimmt den Stellvertreter. Weitere Positionen in der Hockeyabteilung können von der Abteilungsleitung selbst bestimmt werden.
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 1 der Abteilungsordnung verwiesen.

- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Der Abteilungsleiter entscheidet und handelt grundsätzlich nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung entsprechend der von der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse. Ist ein Umlaufbeschluss oder eine Abteilungsleitersitzung vor einer notwendigen Entscheidung nicht mehr durchführbar, entscheidet der Abteilungsleiter allein.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der mindestens die in der **Anlage 1** aufgeführten Aufgaben und Bereiche im dort grün hinterlegten Teil abzudecken hat.
- (5) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuruf kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Abteilungsmitglieder ergänzen. Das hinzu gerufene Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung. Scheidet ein drittes Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus, hat die Abteilungsleitung innerhalb von drei Monaten gemäß § 5 eine Abteilungsversammlung einzuberufen und ist die Abteilungsleitung neu zu wählen.

§ 7 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von dem Stellvertreter) in Textform und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der Abteilungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Abteilungsleiter zu einer Sitzung einladen.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind über § 1 der Abteilungsordnung hinaus:

- Die Abteilungsleitung übernimmt in erster Linie koordinative, zusammenführende Aufgaben und trifft die Entscheidungen; sie stellt die Umsetzung der TuS-Philosophie der Hockeyabteilung sicher.
- Grundsätzlich übernimmt die Abteilungsleitung die Aufgaben der Abteilungsleitung gemeinschaftlich und erarbeitet auch entsprechende Beschlüsse, die die verschiedenen Bereiche der Hockeyabteilung betreffen, gemeinsam (mit einfacher Mehrheit). Sie verteilt die Zuständigkeiten untereinander unter Berücksichtigung der **Anlage 1**, dort grün hinterlegter Bereich in einem von ihr zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan. Ein Beispiel für eine mögliche Geschäftsverteilung bietet die **Anlage 2**. Die Mitglieder der Abteilungsleitung erarbeiten dann entsprechende Beschlussvorlagen und legen diese zur Abstimmung der Abteilungsleitung vor.
- Der Abteilungsleiter beruft und leitet die Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung grundsätzlich zu allen Entscheidungen anzuhören. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Beschäftigten der Hockeyabteilung, insbesondere den Übungsleitern/Trainern und sonstigen entgeltlich Tätigen in der Hockeyabteilung weisungsbefugt.
- Weitere Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - Regelmäßige Zusammenführung der operativ Tätigen in der Hockeyabteilung für einen Austausch zur Ablauforganisation und anstehenden Aufgaben und Entscheidungen.
 - Definition der Aufgaben und Handlungsfelder sämtlicher Positionen in der Hockeyabteilung

- Berufung der Mitglieder des Hockeyausschusses

§ 9 Protokollierung

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist schriftlich durch ein Mitglied der Abteilungsleitung festzuhalten (Ergebnisprotokoll).
- (2) Das gefertigte Ergebnisprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb eines Monats zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Hockeyabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Hockeyabteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Hockeyabteilung.

§ 11 Hockeyausschuss (Beirat)

- (1) Die Hockeyabteilung hat einen Hockeyausschuss, der maximal aus 12 Mitgliedern bestehen kann. Dem Beirat können Nicht-Mitglieder des Vereins angehören.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Abteilungsleitung für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Abteilungsleitung abberufen werden. Die Regelungen für Beschlüsse der Abteilungsleitung gemäß § 7 gelten entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit im Hockeyausschuss erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n). Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Beiratsordnung. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, die Beiratsordnung, bei Bedarf in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern, anzupassen.
- (4) Der Beirat versammelt sich mindestens halbjährlich.
- (5) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - Der Beirat berät und unterstützt die Abteilungsleitung in allen wichtigen Fragen der Hockeyabteilung.
 - Der Beirat hat das Recht die Abteilungsleitung zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten.

- Beiratsmitglieder können den Mitgliederversammlungen des Vereins beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Hockeyabteilung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 25.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.